

## B e g r ü n d u n g

zur 4. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes  
Nr. E 1 "Auf der Linde" der Stadt Vlotho

Der Rat der Stadt Vlotho hat in seiner Sitzung am 12. Dez. 1984 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. E 1 "Auf der Linde" in der Fassung der 2. Änderung gem. § 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGB1. I S. 2256) im vereinfachten Verfahren wie folgt zu ändern:

### 1.) Geltungsbereich:

Die im Änderungsbereich befindlichen Flurstücke 589 tlw., 592 tlw., 574, 593 tlw., 475 liegen in der Gemarkung Exter, Flur 12.

### 2.) Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes:

Um die Schaffung von mehreren kleineren Baugrundstücken zu ermöglichen, ist es erforderlich, die überbaubaren Grundstücksflächen nach Nordn und nach Süden zu erweitern. Diese dadurch entstandene zweite Bautiefe wird straßenmäßig nicht vom Salzetal her, sondern von der im Bebauungsplan festgesetzten Erschließungsstraße (Straße von der Detmolder Straße zum vorhandenen Siedlungsgebiet "Auf der Linde") erschlossen.

Lediglich die Abwasserbeseitigung erfolgt in Richtung Salzetal zu den hier bereits vorhandenen städtischen Kanalisationsanlagen.

### 3.) Änderungspunkte:

- a) Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche auf den Flurstücken 574 und 589 in nördlicher Richtung, so daß ein gleichmäßiger Abstand von 4,00 m zur im Bebauungsplan festgesetzten Planstraße I entsteht.
- b) Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche auf den Flurstücken 589 und 593 um 18,00 m in südlicher Richtung in der Breite von 20,00 m.

- c) Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche auf den Flurstücken 593 und 574 um 1,00 m in westlicher Richtung (Fußweg).
- d) Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche auf den Flurstücken 593 und 475 nach Süden, wobei ein gleichmäßiger Abstand von 12,50 m zu dem im Bebauungsplan festgesetzten Fußweg einzuhalten ist.
- e) Festsetzung eines 3,00 m breiten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes umgeben von einer 3,00 m breiten nicht überbaubaren Grundstücksfläche auf den Flurstücken 574 und 593.
- f) Streichung der festgesetzten Firststellung im gesamten Änderungsbereich.

weitere Kosten entstehen der Stadt Vlotho durch diese Bebauungsplanänderung nicht.

KREIS HERFORD  
DER OBERKREISDIREKTOR  
- PLANUNGSAMT -  
HERFORD, DEN 29. März 1985  
IM AUFTRAGE

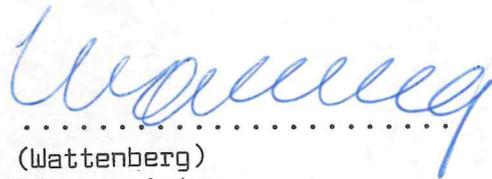


(Bode)  
Dipl.-Ing.

Vlotho, den 7. Juli 1989



.....  
(Kölling)  
Stadtdirektor



.....  
(Wattenberg)  
Bürgermeister